



Amtliche Bekanntmachung

MARKT WEILER-SIMMERBERG - WAHLAMT

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wähler- verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08.10.2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Gemeinde Weiler-Simmerberg wird in der Zeit von **Montag, den 18.09.2023 bis Freitag, den 22.09.2023** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststundung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Kirchplatz 1, 88171 Weiler-Simmerberg, Zimmer-Nr. 1 (Erdgeschoss), für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit⁷⁵ oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben können. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, den 18.09.2023 **bis spätestens Freitag, den 22.09.2023 um 12.00 Uhr** im Rathaus, Kirchplatz 1, 88171 Weiler-Simmerberg, Zimmer-Nr. 1 (Erdgeschoss), **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17.09.2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass

Ausgabe:

September 2023
31. Jahrgang, Nummer 9.1
05.09.2023

Herausgeber (V.i.S.d.P):

1. Bgm. Tobias Paintner
Markt Weiler-Simmerberg
88171 Weiler im Allgäu
Tel: 08387/391-0
Fax: 08387/391-70
info@weiler-simmerberg.de
www.weiler-simmerberg.de

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung
Landtags- und Bezirkswahl
2023

Sonstiges

er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 710 Lindau, Sonthofen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, den 06.10.2023, 15.00 Uhr, im Rathaus, Kirchplatz 1, 88171 Weiler-Simmerberg, Zimmer-Nr. 1

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17.09.2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o. g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, den 07.10.2023), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe

ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08.10.2023 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Weiler im Allgäu, den 05.09.2023

Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Sonstiges

Briefwahl zur Landtags- und Bezirkswahl

von Patrick Walzer

Auf Wunsch können Sie die Briefwahlunterlagen über die nachfolgenden Möglichkeiten beantragen:

- **Zusendung oder persönliche Abgabe** Ihres Wahlbenachrichtigungsbriefes, auf dessen Rückseite Sie den Briefwahl-Antrag unterschrieben haben, bei uns vorlegen, bzw. an uns übersenden.
- Über unser **Online-Portal** (Internet): www.weiler-simmerberg.de/wahlen
- Wahl-**QR-Code** auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief, damit kommen Sie mit dem Smartphone direkt auf unsere Online-Wahlplattform.

Eine Online-Beantragung ist wegen des notwendigen Postversandes nur bis Sonntag, 01.10.2023 möglich. Im Rathaus bekommen Sie die Wahlunterlagen durch persönliche Vorsprache bis zum 06.10.2023.

Etwasige Fragen zur Wahl beantworten wir Ihnen gerne unter Tel. 08387/391-0 oder E-Mail unter wahlamt@weiler-simmerberg.de.



QR-Code zu www.weiler-simmerberg.de/wahlen

Bayernweiter Lärmaktionsplan: Beteiligung der Öffentlichkeit startet

von der Regierung von Oberfranken

Ab sofort beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung zum bayernweiten Lärmaktionsplan (LAP). Ziel des LAP ist es, unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und ggf. zu beheben sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

In Bayern ist die Regierung von Oberfranken mit der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen beauftragt. Das betrifft über 1.300 Gemeinden in Bayern.

In der jetzt anlaufenden ersten Phase erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre persönliche Lärmsituation mitzuteilen. **Bis 30.09.2023** kann jeder, der sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlt, an der zentralen Lärmaktionsplanung für Bayern mitwirken und sich zu seinen Lärmproblemen äußern. Auf der Beteiligungsplattform

www.umgebungs-laerm.bayern.de

besteht die Möglichkeit, einen Online-Fragebogen auszufüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch unter Regierung von Oberfranken, SG 50, Postfach 110165, 95420 Bayreuth, angefordert werden.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten.

In einer zweiten Phase, die voraussichtlich Ende 2023 beginnt, werden die Bürgerinnen und Bürger dann nochmals beteiligt. Sie bekommen Gelegenheit, sich zu diesen Ergebnissen detailliert zu äußern. Diese Informationen aus der Bevölkerung aus beiden Phasen fließen dann in die Ausgestaltung der zentralen Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen in Bayern ein.

Der endgültige Lärmaktionsplan wird dann bis zum 18.07.2024 fertiggestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.umgebungs-laerm.bayern.de.

Online-Dienstleistungen

von Patrick Walzer



Mit der Maus ins Rathaus!

Viele Behördengänge in unserer Gemeinde können Sie online erledigen. Sie können verschiedene Formalitäten interaktiv online in Anspruch nehmen oder den Gang ins Rathaus vorbereiten. Auch die Bezahlung eventuell anfallender Gebühren wird praktisch, bequem und sicher über Giropay oder PayPal geregelt.

Die Vorteile unserer Online-Angebote:

- 24 h am Tag möglich
- sichere und geschützte Datenübertragung
- Zeitersparnis
- Internetzugang reicht
- Ausfüllhilfe durch elektronischen Dialog
- bequem und einfach
- die Gebühren sofort online bezahlen

Es können nicht alle Behördengänge von zu Hause am Computer erledigt werden. Es wird auch künftig immer noch erforderlich sein, für bestimmte Vorgänge persönlich ins Rathaus zu kommen, weil beispielsweise eine Unterschrift rechtlich vorgeschrieben ist. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung auch nach wie vor persönlich zur Verfügung - zu den Öffnungszeiten vor Ort oder telefonisch. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.weiler-simmerberg.de/rathaus-buergerservice/online-dienstleistungen